## **Amtliche Mitteilung**



43. Jahrgang, Nr. 03/2022

7. Februar 2022

Seite 1 von 3

Zugangsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Medizinische Informatik des Fachbereichs VI der Berliner Hochschule für Technik

Vom 23.11.2021

Zugangsordnung weiterbildender Master-Fernstudiengang Medizinische Informatik (M.Sc.)

# Zugangsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Medizinische Informatik des Fachbereichs VI der Berliner Hochschule für Technik

#### Vom 23.11.2021

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung der Berliner Hochschule für Technik vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Berliner Hochschule für Technik am 23.11.2021 die nachfolgende Zugangsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Medizinische Informatik, der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerlHG am 09.12.2021 zustimmend Stellung genommen. Die Hochschulleitung hat am 17.12.2021 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.

#### Inhalt

| § 1 | Geltung der "Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an |   |
|-----|--|---|
|     | der Berliner Hochschule für Technik (OZI)"                             | 3 |
| §2  | Zugangsvoraussetzungen   | 3 |
| § 3 | Inkrafttreten  | 3 |

Zugangsordnung weiterbildender Master-Fernstudiengang Medizinische Informatik (M.Sc.)

### § 1 Geltung der "Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Berliner Hochschule für Technik (OZI)"

Die Bestimmungen der OZI sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

#### §2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Master-Fernstudiengang Medizinische Informatik ist im Sinne von § 23 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (BerlHG) ein weiterbildender Masterstudiengang.
- (2) Zugang zum Masterstudium erhält, wer in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweist.
- (3) Der Studiengang ist so konzipiert, dass für ein Studium, das innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann, ein abgeschlossenes medizinisches oder informatisches Hochschulstudium mit zusätzlicher einschlägiger Berufspraxis vorteilhaft ist.
  - Als mögliche Berufsfelder, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben werden kann, könnten folgende Beispiele gelten:
  - Medizin, Informatik, (Bio-)Medizintechnik, (Molekulare) Biologie, Pharmazie, Klinische Forschung, Management im Gesundheitswesen, Data Science (Medizin), Physio-, Ergo- und Logopädie.
- (4) Für den Master-Fernstudiengang Medizinische Informatik werden Englischkenntnisse empfohlen, die z. B. der Kompetenzniveaustufe B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) oder mindestens 87 Punkten im "Internet-based TOEFL® iBT (Test of English as a ForeignLanguage)" entsprechen.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.

Berlin, den 23.11.2021

Berliner Hochschule für Technik